

# **Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Horka**

Aufgrund § 9 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung vom 21.10.2020 folgende Satzung:

## **Artikel 1**

### **§ 4**

#### **Grabnutzungsgebühren**

§ 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Erdgrabstätten
  - 1.1 Reihengrab 25 Jahre 644,63 €
  - 1.2 Kindergrab bis 2 Jahre 10 Jahre 256,60 €
  - 1.3 Reihewahlgrab 25 Jahre 646,24 €
  - 1.4 Doppelwahlgrab 25 Jahre 1.291,20 €
2. Urnengrabstätten
  - 2.1 Urnenreihengrab 20 Jahre 513,45 €
  - 2.2 Urnenwahlgrab 20 Jahre 513,99 €
  - 2.3 Doppelwahlgrab 20 Jahre 1.027,48 €
  - 2.4 Urnengemeinschaftsanlage 20 Jahre 2.361,72 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts
  - 3.1 1/25 – Erdbestattung
  - 3.2 1/20 – Urnenbeisetzung
  - 3.3 1/10 – Kindergrab

## Artikel 2

### § 5

#### Friedhofspflege

§ 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Friedhofspflege und -unterhaltung einschließlich Wasserbereitstellung je Grab- und Urnenstelle erhoben. Diese Gebühr wird für 3 Jahre kalkuliert. Jährlich wird ein Drittel des Betrages per Bescheid veranlagt und ist zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

1. Erdgrabstätten			
1.1 Reihengrab	25 Jahre		117,36 €
1.2 Kindergrab	bis 2 Jahre	10 Jahre	89,83 €
1.3 Reihewahlgrab	25 Jahre		131,55 €
1.4 Doppelwahlgrab	25 Jahre		251,74 €
2. Urnengrabstätten			
2.1 Urnenreihengrab	20 Jahre		92,56 €
2.2 Urnenwahlgrab	20 Jahre		98,48 €
2.3 Doppelwahlgrab	20 Jahre		191,49 €

## Artikel 3

### § 7

#### Inkrafttreten

Der § 7 wird um einen dritten Satz ergänzt:

Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Horka tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Horka, den 22.10.2020

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Nitschke

Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
  - c) Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.